



§ 1 -Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

Musikhaus Süd e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln

3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Integration von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Flüchtlingshilfe.

2. Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch Förderung von musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in unterschiedlichen Gruppen, das gemeinsame Chorsingen und instrumentale Musizieren von Jugendlichen und alten Menschen, von Menschen unterschiedlicher Kulturen und von Flüchtlingen mit einem Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen. Besonders gefördert werden soll die Teilnahme von Kinder und Jugendliche, die in Folge sozialer und / oder wirtschaftlicher Barrieren nur schwer den Zugang zu kulturellen Medien finden können.

3. Musik ist eine Sprache, die in der ganzen Welt verstanden wird und Brücken über kulturelle Grenzen schlagen kann. Gemeinsames Musizieren und gemeinsames Lernen können in einem hohen Maße integrativ wirken. Daran wollen wir arbeiten.

4. Junge und alte Menschen, Deutsche und Ausländer sollen die Möglichkeit entwickeln, über Musikangebote in Gruppen- und Einzelunterricht in unterschiedlichen Instrumenten sich auszudrücken und ihre Fähigkeiten zu demonstrieren. Durch die Förderung von Vorschulkindern sollen die Fähigkeiten so früh wie möglich entwickelt werden.

5. Über den Verein sollen Angebote für kulturelle Begegnungen und Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art wie z.B. Theater, Tanz, Musik-Theater geboten werden. Gerade für Flüchtlinge können solche Angebote auch erfolgreich mit Sprachkursen verbunden werden.

6. Insbesondere gehören dazu die kulturelle Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen, die Durchführung von kulturellen – und kulturpädagogischen Veranstaltungen sowie die Förderung der Völkerverständigung.

7. Dem Vereinszweck dienen auch die Errichtung und/oder der Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere von Kulturellen- und Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten für Jung und Alt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Insbesondere verfolgt der Verein die im § 52 Abs. 2 Nr. 4., 5., und 10 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind.

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Einem der stellvertretenden Vorstandsmitglieder kann das Amt der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters übertragen werden. Weitere Personen können als Beisitzer*innen gewählt werden.
2. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende / die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufstellung und Verabschiedung eines Wirtschaftsplanes

- die Aufstellung eines Stellenplanes
- die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- die Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen und dieser Aufgaben übertragen oder ein Mitglied des Vorstandes mit dieser Aufgabe betrauen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein mit der Geschäftsführung betrautes Vorstandsmitglied bleibt stimmberechtigt außer bei Personalentscheidungen und Vergütungsentscheidungen, die das Vorstandsmitglied selbst oder mit ihm verwandte oder verschwägte Personen betreffen. Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Geschäftsführung kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

5. Vorstandssitzungen finden wenigstens viermal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n oder bei seiner / ihrer Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf elektronischen Wegen oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n oder bei seiner Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsaufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 7 der Satzung. Sie wählt den Vorstand.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen (Revisor/innen), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

An die Stelle der Prüfung durch Revisoren/innen kann auch die Prüfung durch unabhängige Angehörige der steuerberatenden oder buchprüfenden Berufe treten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel über:

- den Mitgliederbeitrag
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Kann ein Mitglied nicht teilnehmen, so kann es seine Stimme jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Vereinsmitglied durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom der jeweiligen Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach der Beratung durch das zuständige Finanzamt an Südstadtleben e.V. – Kultureller Förderverein der Lutherkirche in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

Stand: 10.01.18 sp